
S 34 AS 227/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Bei einem Widerspruchsverfahren mit dem Begehren höherer Leistungen nach dem SGB II und der (anschließenden) Klage auf Erstattung der Kosten für dieses Widerspruchsverfahren handelt es sich nicht um denselben Gegenstand im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs 4 Satz 1 VV RVG. Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr für das Klageverfahren scheidet aus.
Normenkette	RVG § 14 Abs 1 , VV RVG Vorbem 3 Abs 4 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 AS 227/18
Datum	10.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 448/20 B
Datum	25.05.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beschluss des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 10. Juni 2020 und der Prozesskostenhilfe-Festsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 30. Juni 2017 in der Fassung des Teilabhilfebeschlusses vom 19. Oktober 2018 werden geändert: Die aus der Prozesskostenhilfe an den Beschwerdeführer zu zahlende Vergütung wird auf insgesamt 500,75 € festgesetzt, so dass von ihm ein Betrag von 95,20 € an die Landeskasse zu erstatten ist.

Â Im Ã¼brigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Â Kosten sind nicht zu erstatten.

Â Gründe:

Â I.

Â Streitgegenständlich ist das Rechtsanwalts honorar nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das dem Beschwerdeführer für ein Klageverfahren nach Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) aus der Landeskasse als Beschwerdegegner zusteht.

Â In dem seit dem 15. November 2016 beim Sozialgericht Dessau-Roßlau (SG) anhängigen und mittlerweile erledigten Klageverfahren S 8 AS 1927/16 vertrat der Beschwerdeführer eine Klägerin im Streit um Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Die Klägerin beehrte mit ihrer Klage die Übernahme der Kosten des Widerspruchsverfahrens W 1782/16. Ihr Widerspruch gegen den zugrundeliegenden Bescheid, mit dem sie die vom beklagten Jobcenter vorgenommene Einkommensanrechnung gerügt habe, habe Erfolg gehabt (Änderungsbescheid vom 10. November 2016).

Â Der Beschwerdeführer begründete die Klage in einem einseitigen Schriftsatz (ohne Rubrum). Er fertigte eine weitere halbseitige Stellungnahme vom 24. März 2017.

Â Mit Beschluss vom 25. April 2017 bewilligte das SG PKH und ordnete den Beschwerdeführer bei.

Â Der Erörterungstermin vom 27. April 2017 dauerte für das Klageverfahren ausweislich des Sitzungsprotokolls zehn Minuten.

Â Das SG verurteilte das beklagte Jobcenter sodann mit Gerichtsbescheid vom 14. Mai 2017 zur Übernahme der Kosten des Widerspruchsverfahrens.

Â Mit Kostenfestsetzungsantrag vom 27. April 2017 beantragte der Beschwerdeführer die Festsetzung seiner Vergütung aus der PKH wie folgt:

Verfahrensgebühr	Nr. 3102 VV RVG	Â 300,00 €
Terminsgebühr	Nr. 3106 VV RVG	Â 270,00 €
Fahrtkosten (122 km)	Nr. 7003 VV RVG	Â Â Â 36,60 €
Tage- und Abwesenheitsgeld	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	Â Â Â 25,00 €
Post- und Telekom. Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â Â Â 20,00 €
Zwischensumme	Â	Â 651,60 €
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â <u>123,80 €</u>

Kostenforderung	Â	Â 775,40 â¬
AbzÃ¼glich Vorschuss	Â	<u>â¬ 261,80 â¬</u>
Erstattungsbetrag	Â	Â 513,60 â¬
Landeskasse		

Â Der Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle des SG (UdG) setzte die PKH-VergÃ¼tung mit Beschluss vom 30. Juni 2017 auf insgesamt 595,95 â¬ fest. Die VerfahrensgebÃ¼hr sei nur in HÃ¶he von 60 % der MittelgebÃ¼hr angemessen. Am gleichen Tag machte er einen ForderungsÃ¼bergang nach [Â§ 59 RVG](#) geltend und forderte das beklagte Jobcenter zur Erstattung von 595,95 â¬ auf. Hiergegen legte das beklagte Jobcenter unter dem 28. August 2017 Erinnerung ([S 34 SF 161/17 E](#)) ein und fÃ¼hrte aus, die angesetzte VerfahrensgebÃ¼hr sei unbillig. Von der VerfahrensgebÃ¼hr sei die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr von 100 â¬ fÃ¼r die TÃ¤tigkeit im Vorverfahren abzusetzen. Die TerminsgebÃ¼hr sei nur in HÃ¶he von 190 â¬ fÃ¼r den zehn Minuten dauernden Termin gerechtfertigt.

Â Zudem hat der Beschwerdegegner fÃ¼r die Landeskasse unter dem 31. Januar 2018 Erinnerung gegen die PKH-Festsetzung eingelegt und ausgefÃ¼hrt, die VerfahrensgebÃ¼hr sei lediglich in HÃ¶he eines Viertels der MittelgebÃ¼hr anzusetzen. Bei der fehlerhaften Kostenentscheidung in einem Widerspruchsverfahren handle es sich um einen sehr einfachen Sachverhalt. Zudem sei die vorgerichtliche GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr auf die VerfahrensgebÃ¼hr anzurechnen. Die TerminsgebÃ¼hr sei lediglich in HÃ¶he eines Drittels der MittelgebÃ¼hr bei unterdurchschnittlicher Dauer eines Termins von zehn Minuten anzusetzen. Die VergÃ¼tung betrage daher insgesamt 167,55 â¬.

Â Der BeschwerdefÃ¼hrer hat die ZurÃ¼ckweisung der Erinnerung mit der BegrÃ¼ndung beantragt, die VerfahrensgebÃ¼hr sei mindestens in HÃ¶he von 60 % der MittelgebÃ¼hr zu beanspruchen, da es in dem Klageverfahren nicht nur um die Kostenerstattung fÃ¼r das Widerspruchsverfahren gegangen sei, sondern auch um die vom beklagten Jobcenter angenommene UnzulÃ¤ssigkeit des Widerspruchs. Die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr fÃ¼r das Vorverfahren sei zur HÃlfte anrechenbar. Die TerminsgebÃ¼hr sei insbesondere vor dem Hintergrund, dass im ErÃ¶rterungstermin noch keine gerichtliche Entscheidung getroffen worden sei, gerechtfertigt.

Â Mit Beschluss vom 19. Oktober 2018 hat der UdG des SG der Erinnerung des Beschwerdegegners teilweise abgeholfen und die von diesem â¬ dem Beschwerdegegner â¬ an den BeschwerdefÃ¼hrer zu erstattende VergÃ¼tung auf 381,75 â¬ festgesetzt. Die HÃ¶he der mit Beschluss vom 30. Juni 2017 festgesetzten VerfahrensgebÃ¼hr sei nicht unbillig. Jedoch sei die gesetzlich vorgeschriebene Anrechnung der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr von 100 â¬ vorzunehmen. Die TerminsgebÃ¼hr sei in HÃ¶he von 190 â¬ gerechtfertigt.

Â Gegen den ihm am 30. Oktober 2018 zugestellten Beschluss hat der BeschwerdefÃ¼hrer am 1. November 2018 Erinnerung beim SG eingelegt und zur BegrÃ¼ndung auf seine bisherigen AusfÃ¼hrungen verwiesen. Zudem hat er zur TerminsgebÃ¼hr ausgefÃ¼hrt, im ErÃ¶rterungstermin sei keine Entscheidung

ergangen. Diese sei erst im Anschluss durch Gerichtsbescheid erfolgt. Darauf werde im Beschluss nicht eingegangen. Ferner habe es sich um ein isoliertes Vorverfahren gehandelt, weshalb eine Anrechnung der Geschäftsgebühren gar nicht in Betracht komme.

• Mit Beschluss vom 10. Juni 2020 hat das SG die Erinnerungen des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners zurückgewiesen. Der UdG habe die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung zu Recht auf 381,75 € festgesetzt. Die Verfahrensgebühren sei in Höhe von 60 % der Mittelgebühren für ein leicht unterdurchschnittliches Verfahren angemessen. Hier sei nur die Hinzuziehung bzw. Kostenübernahme von Rechtsanwaltskosten für ein Vorverfahren streitig gewesen und der Beschwerdeführer habe dieses Vorverfahren auch durchgeführt. Es war lediglich die Frage des Erfolgs dieses Widerspruchs zu prüfen. Es sei allenfalls eine Termingebühren von 180 € anzusetzen gewesen. Umfang und Schwierigkeit seien als weit unterdurchschnittlich anzusehen, da der Termin nur zehn Minuten gedauert habe und keine aufwendigen Erörterungen erfolgt seien. Die Geschäftsgebühren sei in Höhe von 100 € auf die Verfahrensgebühren anzurechnen, da es sich gebührenrechtlich um denselben Gegenstand handle. Das wirtschaftliche Interesse der Klägerin sei neben der zutreffenden Einkommensanrechnung auch auf die Übernahme durch die Widerspruchserhebung entstandenen Anwaltskosten gerichtet gewesen.

• Gegen den ihm am 22. Juli 2020 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 23. Juli 2023 Beschwerde vor dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) eingelegt und nochmals vorgetragen, es habe sich um die Kostenerstattung für ein isoliertes Vorverfahren gehandelt. Es sei um hundert Euro Gebühren für ein Widerspruchsverfahren gegangen, so dass die Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin weit überdurchschnittlich gewesen sei und sogar der Ansatz der Mittelgebühren in Betracht zu ziehen sei. Im Teilabhilfebeschluss sei eine Termingebühren von 190 € geregelt. Dass das Verfahren durch Gerichtsbescheid geendet sei, sei abermals nicht berücksichtigt worden.

• Der Beschwerdeführer beantragt (sinngemäß),

• den Beschluss des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 10. Juni 2020 und den Prozesskostenhilfe-Festsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 30. Juni 2017 in der Fassung des Teilabhilfebeschlusses vom 19. Oktober 2018 abzuändern und die Vergütung für seine Tätigkeit als beigeordneter Rechtsanwalt im Verfahren S 8 AS 1927/16 vor dem dortigen Sozialgericht auf insgesamt 775,40 € abzüglich des bereits erhaltenen Vorschusses € festzusetzen.

• Der Beschwerdegegner beantragt,

• die Beschwerde zurückzuweisen.

• Er hält die Vergütungsfestsetzung im angefochtenen Beschluss des SG für

zutreffend. Bei der im Beschluss bezifferten Terminsgeb¹/₄hr von 180 € kann es sich nur um einen Schreibfehler handeln, denn der Beschluss des UdG mit einer Terminsgeb¹/₄hr von 190 € sei vollumfänglich best²tigt worden. Tats²chlich sei die Terminsgeb¹/₄hr sowohl f¹/₄r die Teilnahme am Er¹urterungstermin als auch die Entscheidung durch Gerichtsbescheid entstanden. Sie k¹nnen aber nur einmal entstehen. Die ¹echte¹ Terminsgeb¹/₄hr in H¹e von 190 € sei h¹her als die fiktive Terminsgeb¹/₄hr in H¹e von 90 % der Verfahrensgeb¹/₄hr (162 €).

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akte des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens sowie die Gerichtsakte des Rechtsstreits S 8 AS 1927/16 des SG ¹ einschlie¹lich des Prozesskostenhilfehefts, die bei der Entscheidung vorlagen, Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde hat teilweise Erfolg.

Gegen die Entscheidung des SG ¹ber die Erinnerung ist abweichend von [§ 178a Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) der weitere Rechtsbehelf der Beschwerde zum LSG er¹ffnet ([§ 73a Abs. 1 SGG](#); [§ 1 Abs. 3 RVG](#) i.V.m. [§ 56 Abs. 2 RVG](#), [§ 33 Abs. 3 bis 8 RVG](#); vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. M¹rz 2017, [L 4 AS 141/16 B](#)). ¹ber die Beschwerde entscheidet der Senat in der Besetzung mit drei Berufsrichtern ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter ([§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 8 Satz 3 RVG](#)), nachdem die Berichterstatterin als Einzelrichterin das Verfahren auf den Senat ¹bertragen hat ([§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 8 Satz 2 RVG](#)): Die Sache hat im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei einem Widerspruchsverfahren mit dem Begehren h¹herer Leistungen und der Klage auf Erstattung der Kosten f¹/₄r dieses Widerspruchsverfahren um ¹denselben Gegenstand¹ im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 des Verg¹ungsverzeichnisses (VV) der Anlage 1 zu [§ 2 Abs. 2 RVG](#) handelt, grunds²tzliche Bedeutung, nachdem jedenfalls f¹/₄r den Zust²ndigkeitsbereich des LSG eine Entscheidung hierzu nicht vorliegt und auch im ¹brigen bislang nur eine Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 1. August 2019, [L 2 AS 262/19 B](#), juris) ver¹ffentlicht ist.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nicht die Festsetzung einzelner Geb¹/₄hrentatbest²nde, sondern jeweils die gesamte Kostenfestsetzung des UdG mit Beschluss vom 30. Juni 2017 in der Fassung des Teilabhilfebeschlusses vom 19. Oktober 2018 in der Fassung des Beschlusses des SG vom 10. Juni 2020. Aufgrund des Rechtsbehelfs des Beschwerdef¹/₄hrers ist die gesamte Kostenfestsetzung noch nicht rechtskr²ftig. Selbst wenn er nur einzelne Berechnungselemente der Kostenfestsetzung bem²ngelt, ist eine Begrenzung der Beschwerde auf die Festsetzung einzelner Geb¹/₄hrentatbest²nde nicht zul²ssig. Denn die Geb¹/₄hrentatbest²nde sind lediglich Elemente der einheitlichen Kostenfestsetzungsentscheidung. Der Rechtsanwalt begrenzt den Umfang der Pr¹fung und Entscheidung nur durch seinen summenm²ssigen Antrag. Erhebt nur der Rechtsanwalt Beschwerde, darf zu seinen Ungunsten nicht von der

Kostenfestsetzung des SG abgewichen werden (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Oktober 2016, L 19 AS 646/19 B, juris Rn. 57 m.w.N.). Anders liegt es nur, wenn auch die Landeskasse mit der Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung vorgeht, was hier nicht der Fall ist.

Â Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)). Die Beschwerde ist zudem fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG](#)) eingelegt worden.Â

Â Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist teilweise begründet. Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf Festsetzung einer Vergütung aus der Landeskasse für seine Tätigkeit als im Rahmen der PKH beigeordneter Rechtsanwalt im Klageverfahren S 8 AS 1927/16 in Höhe von 500,75 €. Die Entscheidung des SG war insoweit abzuändern.

Â Grundlage des Erstattungsbegehrens des Beschwerdeführers ist [Â§ 45 Abs. 1 RVG](#). Danach sind dem im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalt die gesetzlichen Gebühren aus der Landeskasse zu erstatten. In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, entstehen gemäß [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) Betragsrahmengebühren.

Â Im Einzelnen bestimmt sich die Vergütung, das heißt die Gebührentatbestände, die Spannweite der Betragsrahmengebühren usw., aus dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu [Â§ 2 Abs. 2 RVG](#). Die Bemessung der Betragsrahmengebühren ist nach Maßgabe des [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) vorzunehmen. Hiernach steht es dem Rechtsanwalt zu, eine solche Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen ([Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#)). Bei Rahmengebühren, die sich wie hier nicht nach einem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen ([Â§ 14 Abs. 1 Satz 3 RVG](#)). Aus dem Wortlaut des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) folgt, dass auch weitere im Einzelfall vorliegende Kriterien zur Bemessung herangezogen werden können. Aus der Aufzählung der benannten Kriterien kann nicht auf ein vorgegebenes abstraktes Rangverhältnis geschlossen werden. Es obliegt dem Rechtsanwalt, jedenfalls die in [Â§ 14 RVG](#) genannten und ggf. noch weiter relevante Kriterien im Einzelfall zu gewichten.

Â Ist die Gebühr von einem Dritten (hier: der Landeskasse) zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist ([Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG](#)). Unbilligkeit liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Kriterien des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) unter Beachtung des Beurteilungsspielraums objektiv nicht hinreichend beachtet hat und die angesetzte Gebühr die nach den gesetzlichen Kriterien angemessene Gebühr um mehr als 20% übersteigt (vgl.

BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, [B 4 AS 21/09](#), juris Rn. 19). Ist die Bestimmung unbillig, erfolgt eine Festsetzung nur in H he der angemessenen Geb hren (Th ringer LSG, Beschluss vom 27. Oktober 2016, [L 6 SF 1611/15 B](#), juris).

  Die Forderung des Beschwerdef hrers, ihm st nde f r die Verfahrensgeb hr ein Betrag in H he von 300   zu, ist nicht berechtigt. Die Verfahrensgeb hr ist lediglich in H he von 60 % der Mittelgeb hr (180  ) entstanden. Nach Anlage 1 zum RVG, Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 2 i.V.m. Nr. 3102 VV RVG (in der Fassung vom 1. August 2013) ist die Geb hr aus den Spannwerten (50   bis 550  ) zu bestimmen. Aus der Vorgabe von Spannwerten folgt, dass die Mittelgeb hr    rechnerisch die H lfte der Summe aus Mindest- und H chstgeb hr    nicht der Regelfall der Verg tung ist. Sie ist vielmehr nur f r einen Regel- bzw. Durchschnittsfall die angemessene Verg tung. Die Mittelgeb hr bietet dann f r die Bestimmung der konkret angemessenen Geb hr einen Richtwert, wenn es sich um eine in jeder Hinsicht durchschnittliche Angelegenheit handelt. Das ist nicht der Fall, wenn teilweise  ber- oder unterdurchschnittlich zu bewertende Einzelkriterien vorliegen. Dann sind Zu- oder Absch ge vom Richtwert vorzunehmen. Die Mittelgeb hr kann sich aber auch daraus ergeben, dass die  berdurchschnittlichkeit einzelner Kriterien die Unterdurchschnittlichkeit anderer Kriterien kompensiert.

  Bei Betrachtung der o.g. Kriterien des [   14 Abs. 1 Satz 1](#) und 3 RVG lag der Rechtsstreit im unterdurchschnittlichen Bereich anderer Streitigkeiten des Sozialrechts. Hierzu wird auf die zutreffenden Ausf hrungen des SG verwiesen, die sich der Senat nach eigener Pr fung zu eigen macht. Klagegegenstand war nicht eine Leistung, die das soziokulturelle Existenzminimum der Kl gerin sicherte, sondern aussch lich die Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren. Die allein auf der Grundlage von [   63](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch    Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) zu diskutierende Frage nach der Kostenerstattung selbst warf keine Probleme auf, die    im Vergleich zu anderen sozialgerichtlichen Verfahren    nach Umfang und Schwierigkeit auch nur ann hernd als durchschnittlich angesehen werden k nnten (im Ergebnis ebenso Hessisches LSG, Beschluss vom 16. Juni 2015, [L 2 AS 625/14 B](#), juris). Auch unter Ber cksichtigung des Einwands des Beschwerdef hrers, es sei neben dem Erfolg auch die Unzul ssigkeit des Widerspruchs zu pr fen gewesen, ergibt sich f r den Senat kein mehr als unterdurchschnittlicher Aufwand, der eine h here Geb hrenfestsetzung geboten erscheint.

  Die Festsetzung einer Terminsgeb hr in H he von 190   ist nicht zu beanstanden. Auch hierzu wird auf die zutreffenden Ausf hrungen des SG verwiesen. Der Er rterungstermin am 27. April 2017 dauerte lediglich zehn Minuten. Dies w rde nach Auffassung des Senats sogar eine Herabbemessung der Terminsgeb hr auf die H lfte der Mittelgeb hr rechtfertigen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5. Dezember 2022, [L 4 AS 142/21 B](#), juris Rn. 39). Der Umfang der anwaltlichen T tigkeit war bei einer Dauer des Termins von weniger als 20 Minuten unterdurchschnittlich. Die Schwierigkeit der anwaltlichen T tigkeit, das hei t die Intensit t der Arbeit (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, [B 4 AS 21/09 B](#), juris), war    ausgehend von einem objektiven Ma stab   

unterdurchschnittlich. Soweit das SG unter Punkt 2 des Beschlusses eine Terminsgeb  hr von 180 â   beziffert, handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, da der UdG im Teilabhilfebeschluss vom 19. Oktober 2018 eine Terminsgeb  hr von 190 â   festgesetzt hat und die dagegen gerichtete Erinnerung des Beschwerdef  hrers mit dem angegriffenen Beschluss des SG vom 10. Juni 2020 zur  ckgewiesen worden ist. Eine Geb  hrenab  nderung hat das SG gerade nicht vorgenommen. Soweit der Beschwerdef  hrer vortr  gt, im Rahmen der Terminsgeb  hr sei zu ber  cksichtigen, dass neben der Durchf  hrung eines Er  rterungstermins eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid erforderlich gewesen sei, f  hrt dies nicht zu einer h  heren Terminsgeb  hr. Die Terminsgeb  hr kann nur einmal entstehen. Da die Terminsgeb  hr in H  he von 190 â   f  r den Er  rterungstermin h  her ist, als die â  fiktiveâ   Terminsgeb  hr in H  he von 90 % der Verfahrensgeb  hr (162 â  ) f  r eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid w  re, ist die h  here Geb  hr anzusetzen. Insofern braucht der Senat nicht dar  ber zu entscheiden, ob hier aufgrund des vollst  ndigen Obsiegens der Kl  gerin   berhaupt eine fiktive Terminsgeb  hr angefallen w  re (dies ablehnend Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 6. Juli 2017, [12 A 945/16](#), juris Rn. 10 ff.).

   Zu Unrecht hat das SG die Gesch  ftsgeb  hr auf die Verfahrensgeb  hr in H  he von 100 â   angerechnet. Nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG wird eine Gesch  ftsgeb  hr nach Teil 2 VV RVG zur H  lfte auf die Verfahrensgeb  hr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet, soweit sie wegen desselben Gegenstands entstanden ist. Die Anrechnung scheidet hier aus, da es sich bei dem Widerspruchsverfahren mit dem Begehren h  herer Leistungen und der Klage auf Erstattung der Kosten f  r dieses Widerspruchsverfahren nicht um â  denselben Gegenstandâ   im Sinne dieser Regelung handelt (ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. August 2019, [L 2 AS 262/19 B](#), juris Rn. 10 ff.). Denn Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens ist die â   dem Klageverfahren vorgeschaltete â     berpr  fung der Rechtm   igkeit des angefochtenen Verwaltungsakts. Gegenstand des Klageverfahrens ist hier jedoch nicht die inhaltliche Pr  fung des Verwaltungsakts, sondern die isolierte Pr  fung, ob der Widerspruch erfolgreich war, gewesen. Eine Kongruenz von Verwaltungs- und Klageverfahren liegt gerade nicht vor (ebenso denselben Gegenstand bei Widerspruchs- und Eilverfahren verneinend Bayerisches LSG, Beschluss vom 21. Juni 2016, [L 15 SF 39/14 E](#), juris Rn. 44). Freilich verkennt der Senat nicht, dass auch eine inhaltliche Pr  fung des Widerspruchs, somit des angefochtenen Verwaltungsakts, eine â   jedenfalls gewisse â   Rolle spielt. Hieraus l  sst sich jedoch keine Veranlassung entnehmen, die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG   berm   ig weit zu verstehen. Der Senat ist vielmehr der Auffassung, dass die Vorschrift eng auszulegen ist und nur eine   bereinstimmung des Streitgegenstands eine Geb  hrenanrechnung rechtfertigt, nicht jedoch bereits gewisse Arbeitserleichterungen wegen bestehender   berschneidungen bei der rechtlichen Pr  fung. Daf  r spricht auch die Gesetzessystematik. Denn der Gesetzgeber hat in der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG bewusst den geb  hrenrechtlichen Begriff desselben Gegenstands und nicht wie in [   15 RVG](#) den weitergehenden Begriff derselben Angelegenheit gew  hlt. Eine solche Festlegung w  re Aufgabe des Gesetzgebers, nicht jedoch

der rechtsprechenden Gewalt.

Â Unter Zugrundlegung der angesprochenen GebÃ¼hrenpositionen sowie der weiteren Kostenfestsetzung, die nicht zu beanstanden ist, ergibt sich folgende Berechnung:

VerfahrensgebÃ¼hr	Nr. 3102 VV RVG	Â 180,00 â¬
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Â 190,00 â¬
Fahrtkosten (122 km)	Nr. 7003 VV RVG	Â Â Â 18,30 â¬
Tage- und Abwesenheitsgeld	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	Â Â Â 12,50 â¬
Post- und Telekom. Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Â Â Â 20,00 â¬
Zwischensumme	Â	Â 420,80 â¬
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Â Â Â 79,95 â¬
Kostenforderung	Â	Â 500,75 â¬
bereits von Staatskasse gezahlt	Â	â¬ 595,95 â¬
vom BeschwerdefÃ¼hrer zuÂ erstatten		Â â¬ 95,20 â¬

Â Der BeschwerdefÃ¼hrer hat der Landeskasse noch einen Betrag von 95,20 â¬ zu erstatten.

Â Das Verfahren Ã¼ber die Beschwerde ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 2](#) und 3 RVG).

Â Dieser Beschluss ist unanfechtbar; eine Beschwerde zum BSG ist nicht gegeben ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Â

Erstellt am: 29.11.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024